

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

III. Dienstverhältniß der etatmäßigen Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältniß als nicht etatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

Zuständig zur Entlassung ist die Anstellungsbehörde.

III. Dienstverhältniß der etatmäßigen Beamten.

§ 9.

Voraussetzungen der etatmäßigen Anstellung im Allgemeinen.

Ein Beamter kann etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, welchen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

1. daß er den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im Allgemeinen und für die Uebertragung der betreffenden etatmäßigen Stelle im Besonderen (vergleiche auch §§ 2 und 3 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
2. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve überwiesen ist und
3. daß er vorher die Probefristzeit, soweit eine solche nach §§ 4—6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt und in

der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat.

Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Klassen von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind.

Weibliche Beamte können erst nach fünfjähriger Verwendung im Beamtenverhältniß zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

In die Zeit der Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen des inländischen Volksschul- und Kirchendienstes, des Dienstes der Großherzoglichen Hofverwaltung, sowie von Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nicht etatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden.

Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten abgesehen werden.

Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschließung zum Behuf der (völligen oder theilweisen) Nachsichtsertheilung von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter beantragt werden.

§ 10.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung erfolgt

1. durch landesherrliche Entschließung:

a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung A. bis E. bezeichneten Stellen, sowie derjenigen Stellen aus Tarifabtheilung F., welche eine höhere wissenschaftliche oder technische Berufsbildung erfordern,

- b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch landesherrliche Entschliebung zu besetzen wäre;
2. durch Entschliebung des Ministeriums:
- a. bei Uebertragung einer der übrigen in Tarifabtheilung F. bezeichneten etatmäßigen Stellen, sowie derjenigen in Tarifabtheilung G. bis K. bezeichneten Stellen, welche nicht einer Centralmittelstelle untergeordnet sind,
- b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines durch Ministerialentschliebung angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 3 durch Entschliebung einer Centralmittelstelle zu besetzen wäre;
3. durch Entschliebung der vorgesezten Centralmittelstelle: bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Klassen von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 die etatmäßige Anstellung durch das Ministerium oder nur mit dessen Genehmigung zu erfolgen hat.

Die vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, welche vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Centralmittelstelle verliehen werden soll.

§ 11.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes etatmäßiger Beamter.

In der Entschliebung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird auch der dienstliche Wohnsitz desselben bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums der nachge-

ordneten Centralstelle die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes und die örtliche Versetzung auf andere Stellen der gleichen Art überlassen werden.

§ 12.

Eröffnung über die etatmäßige Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, wodurch dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist.

Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, so wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugestellt.

Wird der Beamte ohne Aenderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestellt, wenn die Stelle zu den Tarifabtheilungen A. bis D. gehört.

§ 13.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung etatmäßiger Beamter.

In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes) zu führen; an der Hand dieser Listen ist auf Grund weiterer Erhebungen rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste, beziehungsweise aus dem Dienstverhältnisse als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu erstrecken.

Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Thatfachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereigenhaftung oder des Verhaltens des Beamten zum

Zweifel Anlaß geben, ob derselbe sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eigne, diese Thatsachen aber keine solchen sind, welche sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

Die erfolgte Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe mitzutheilen.

Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen, so wird, ohne daß hierwegen weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der obigen Liste und in den Dienstakten vermerkt.

Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche, hinsichtlich der übrigen Beamten durch Entschliebung der Anstellungsbehörde.

IV. Beeidigung und handgelübdlische Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

§ 14.

Sormel des Beamteneides.

Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Dienststellen durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“